

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Lindenbühlweg" der Gemeinde Tübingen/Zollernalbkreis

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG, BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

1.12 Anlagen, die nach der Vorschrift des § 4 Abs. 3 der BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind in diesem Bau-
gebiet allgemein zulässig.

1.13 Zahl der Vollgeschosse: I + U, d.h. 1 Vollgeschoß
+ 1 Gartengeschoß talseits.

1.2 Bauweise

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

1.3 Freistehende Einzelgaragen sind nicht zulässig.

1.4 Die Telefon- und Stromversorgungsleitungen sind oberirdisch zu
führen.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1 Gebäudehöhen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Gebäudehöhe darf 6 m, gemessen von der Oberkante des bestehenden
Geländes bis zur Schnittkante von Außenwand und Dachhaut, nicht über-
schreiten.

2.2 Äußere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Dachflächen sind mit Ziegeln einzudecken.

2.3 Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen
25° und 32° auszuführen.

2.4 Kniestöcke über 50 cm Höhe sind nicht zugelassen.

3 Nachrichtliche Übernahmen

3.1 Die Höhe des Wasserspiegels des zur Wasserversorgung herangezogenen
Hochbehälters liegt bei 672,0 m üNN.

3.2 Das bestehende Kanalnetz der Gemeinde ist dahingehend zu überprüfen,
ob die anfallenden Abwassermengen noch aufgenommen werden können.
Die zunehmende Bebauungsausdehnung wird die Errichtung einer Sammel-
kläranlage erforderlich machen. Die bisher anfallenden sowie die künf-
tig anfallenden häuslichen Abwässer sind bis zum Anschluß an eine Sam-
melkläranlage in Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 vorzureinigen.